

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

### Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.2 entfällt die Wortfolge "bei Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II".

2. Im § 2 Abs.3 erster Satz werden die Worte "der Besoldungsgruppe I" durch folgende Worte ersetzt:

„auf einen Funktionsdienstposten“.

3. Im § 2 Abs.4 erster Satz wird nach dem Wort "Dienstpostenplan" folgende Wortfolge eingefügt:

"und die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen".

4. Im § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Vertragsbedienstete kann, soweit für seinen Dienstzweig nach den Bestimmungen des § 110 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 eine Dienstprüfung vorgesehen ist, verpflichtet werden, diese binnen 3 Jahren nach seiner Aufnahme erfolgreich abzulegen. Für die Dienstprüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 5 Abs.4 und 98 bis 107 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 sinngemäß."

5. § 3 Abs.1 lit.d lautet:

"d) welchem Dienstzweig und welcher Entlohnungsgruppe der Vertragsbedienstete angehören soll;"

6. Im § 3 Abs.1 erhält lit.f die Bezeichnung lit.g und wird als lit.f eingefügt:

"f) ob die gemäß § 2 Abs.5 vorgesehene Dienstprüfung innerhalb von 3 Jahren nach der Aufnahme erfolgreich abzulegen ist;"

7. § 3 Abs.2 lautet:

"(2) Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder des Dienstzweiges sowie eine Beförderung gemäß § 18a Abs.1 lit.b ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten."

8. Im § 7 Abs.2 entfallen nach dem Wort "Personalzulage" der Beistrich sowie das Wort "Verwaltungsdienstzulage" und wird die Wortfolge "Ausgleichszulage im Sinne des § 4 Abs.4 lit.a GBGO" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Ausgleichszulage im Falle einer Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe (§ 13)"

9. Im § 7 Abs.2 entfallen die Zitate "nach § 10 Abs.4 bzw. § 12 Abs.4" sowie "nach § 10 Abs.5 bzw. § 12 Abs.5".

10. § 8 Abs.2 und 3 entfällt. Im § 8 erhält der (bisherige) Abs.1 die Bezeichnung Abs.2.

11. § 8 Abs.1 (neu) lautet:

"(1) Die Vertragsbediensteten sind in die Entlohnungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, mt1, mt2, s1 und s2 einzureihen."

12. Im § 8 Abs.2 (neu) lautet der erste Satz:

"Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige - vor allem für die erforderliche Vor- und Ausbildung - sind die diesbezüglichen Bestimmungen der GBDO sinngemäß anzuwenden, wobei die Entlohnungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 sowie mt1, mt2, s1 und s2 den Verwendungsgruppen I, II, III, IV, V, VI, VII sowie MT1, MT2, S1 und S2 entsprechen."

13. § 9 entfällt.

14. Die Überschrift des § 10 lautet:

"Monatsentgelt"

15. § 10 Abs.1 lautet:

"(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten beträgt:

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
unter 18	13.861	13.941	14.090	14.301	14.803	16.386	... -
1	14.044	14.145	14.340	14.659	15.297	17.186	21.692
2	14.227	14.349	14.590	15.017	15.791	17.986	22.708
3	14.410	14.553	14.840	15.375	16.285	18.786	23.724
4	14.593	14.757	15.090	15.733	16.779	19.586	24.740
5	14.776	14.961	15.340	16.091	17.273	20.386	25.756
6	14.959	15.165	15.590	16.449	17.767	21.186	26.772
7	15.142	15.369	15.840	16.807	18.261	21.986	27.788
8	15.325	15.573	16.090	17.165	18.755	22.786	28.804
9	15.508	15.777	16.340	17.523	19.249	23.586	29.820
10	15.691	15.981	16.590	17.881	19.743	24.386	30.836
11	15.874	16.185	16.840	18.239	20.237	25.186	31.852

12	16.057	16.389	17.090	18.597	20.731	25.986	32.868
13	16.240	16.593	17.340	18.955	21.225	26.786	33.884
14	16.423	16.797	17.590	19.313	21.719	27.586	34.900
15	16.606	17.001	17.840	19.671	22.213	28.386	35.916
16	16.789	17.205	18.090	20.029	22.707	29.186	36.932
17	16.972	17.409	18.340	20.387	23.201	29.986	37.948
18	17.155	17.613	18.590	20.745	23.695	30.786	38.964
19	17.338	17.817	18.840	21.103	24.189	31.586	39.980
20	17.521	18.021	19.090	21.461	24.683	32.386	40.996
21	17.704	18.225	19.340	21.819	25.177	33.186	42.012

---

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe			
	mt1	mt2	s1 Schilling	s2
1	19.903	17.829	17.829	15.906
2	20.351	18.295	18.295	16.183
3	20.807	18.779	18.779	16.477
4	21.284	19.264	19.264	16.780
5	21.759	19.752	19.752	17.080
6	22.427	20.239	20.239	17.379
7	23.102	20.726	20.726	17.679
8	23.989	21.351	21.351	18.141
9	24.879	22.191	22.191	18.447
10	25.768	22.714	23.011	19.021
11	26.650	23.121	23.417	19.323
12	27.537	23.557	23.855	20.279
13	28.425	24.359	24.658	20.592
14	29.318	25.245	25.541	20.916
15	30.203	26.136	26.434	21.343
16	31.093	27.024	27.320	21.772
17	31.979	27.847	28.144	22.199
18	32.869	28.670	28.968	22.628

---

19	33.755	29.155	29.451	23.056
20	34.643	29.658	29.954	23.483
21	35.534	30.123	30.421	23.911
22	36.422	30.610	30.906	24.338
23	37.312	-	-	24.765
24	-	-	-	25.193"

16. § 10 Abs.4 lautet:

"(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, daß ein Vertragsbediensteter einen anderen Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe an mehr als vier zusammenhängenden Wochen vorübergehend zu vertreten hat, so gebührt ihm für die Dauer dieser Vertretung eine Verwendungszulage. Diese ist ein Vielfaches des Vorrückungsbetrages der Entlohnungs- bzw. Funktionsgruppe des Vertretenen. Dieser Vorrückungsbetrag wird mit der Anzahl der Entlohnungs- bzw. Funktionsgruppen vervielfacht, um die der Vertragsbedienstete höher verwendet wird."

17. Im § 10 Abs.5 werden nach dem Wort "Entlohnungsgruppe" die Worte "oder Funktionsgruppe" angefügt.

18. § 11 lautet:

#### "§ 11

#### Funktionsdienstposten und -gruppen

(1) Hinsichtlich der gesonderten Bezeichnung der Funktionsdienstposten und ihrer Zuordnung zu den Funktionsgruppen gelten die Bestimmungen der GBDO sinngemäß.

(2) Vertragsbedienstete der angeführten Entlohnungsgruppen können vom Gemeinderat mit Funktionsdienstposten höchstens der folgenden Funktionsgruppen betraut werden:

Entlohnungsgruppe 1	Funktionsgruppe 3
Entlohnungsgruppe 2	Funktionsgruppe 4
Entlohnungsgruppe 3	Funktionsgruppe 5
Entlohnungsgruppe 4	Funktionsgruppe 7
Entlohnungsgruppe 5	Funktionsgruppe 7
Entlohnungsgruppe 6	Funktionsgruppe 10
Entlohnungsgruppe 7	Funktionsgruppe 13".

19. § 12 lautet:

#### "§ 12

#### Monatsentgelt für die Inhaber von Funktionsdienstposten

"(1) Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die vom Gemeinderat mit einem Funktionsdienstposten betraut worden sind, bestimmt sich nach der Funktionsgruppe, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß § 11 Abs.2. Für die Einreihung in die Entlohnungsstufe gilt § 16 Abs.4 GBGO sinngemäß.

(2) Das Monatsentgelt für die Funktionsgruppen 2 bis 7 ist ident mit dem Monatsentgelt für die Entlohnungsgruppen 2 bis 7. Das Monatsentgelt für die Funktionsgruppen 8 bis 13 ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Funktionsgruppe					
	8	9	10	11	12	13
				Schilling		
1	25.423	29.013	33.652	40.459	47.473	58.021
2	26.637	30.596	36.079	43.624	50.955	62.136
3	27.851	32.179	38.506	46.789	54.437	66.251
4	29.065	33.762	40.933	49.954	57.919	70.366
5	30.279	35.345	43.360	53.119	61.401	74.481
6	31.493	36.928	45.787	56.284	64.883	78.596
7	32.707	38.511	48.214	59.449	68.365	82.711
8	33.921	40.094	50.641	62.614	71.847	86.826
9	35.135	41.677	53.068	65.779	75.329	90.941
10	36.349	43.260	55.495	68.944	78.811	95.056
11	37.563	44.843	57.922	72.109	82.293	-
12	38.777	46.426	60.349	75.274	85.775	-
13	39.991	48.009	62.776	78.439	-	-
14	41.205	49.592	65.203	-	-	-
15	42.419	51.175	67.630	-	-	-
16	43.633	52.758	-	-	-	-
17	44.847	54.341	-	-	-	-
18	46.061	55.924	-	-	-	-
19	47.275	-	-	-	-	-
20	48.489	-	-	-	-	-
21	49.703	-	-	-	-	-

(3) Für den Fall einer vorübergehenden Höherverwendung bzw. des Erreichens der höchsten Entlohnungsstufen gelten die Bestimmungen der § 10 Abs.4 und § 10 Abs.5 sinngemäß.

(4) Bei Beendigung der Innehabung bzw. Änderung der Wertigkeit eines Funktionsdienstpostens gilt § 18 Abs.3 GBGO sinngemäß.

(5) Für die Führung von Funktionsbezeichnungen gilt § 40 GBDO sinngemäß."

20. § 13 lautet:

„§ 13

Überstellung

Für die Überstellung eines Vertragsbediensteten in eine andere Entlohnungsgruppe sind die Bestimmungen des § 17 GBGO sinngemäß anzuwenden. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppen 1 bis 7 sowie mt1, mt2, s1 und s2 den Verwendungsgruppen I bis VII sowie MT1, MT2, S1 und S2."

21. § 18 a lautet:

„§18a

Außerordentliche Vorrückung und Höherreihung

- (1) Der Gemeinderat kann beschließen, bei hervorragenden Leistungen
  - a) einen Vertragsbediensteten vorzeitig in eine höhere Entlohnungsstufe seiner Entlohnungs- oder Funktionsgruppe einzureihen oder
  - b) einen Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 1 bis 6 durch Nachtrag zum Dienstvertrag ohne Änderung des Dienstzweiges in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe einzureihen.
  
- (2) Anlässlich einer außerordentlichen Vorrückung gemäß Abs.1 lit.a darf ein Vertragsbediensteter nur um höchstens drei Entlohnungsstufen einschließlich der Höchststufenzulage höher gereiht werden.
  
- (3) Eine Höherreihung gemäß Abs.1 lit.b darf frühestens zwei Jahre nach der Aufnahme als Vertragsbediensteter erfolgen. Wenn der Vertragsbedienstete die Entlohnungsgruppe, die er durch eine außerordentliche Vorrückung gemäß Abs.1 lit.b erlangt hat, wegen Erfüllung der Aufnahmebedingungen auch durch eine Überstellung gemäß § 13 hätte erreichen können, so ist grundsätzlich eine weitere außerordentliche Vorrückung gemäß Abs.1 lit.b möglich. § 16 Abs.4 GBGO gilt sinngemäß.



(4) Eine außerordentliche Vorrückung oder Höherreihung ist entweder mit 1. Jänner oder mit 1. Juli vorzunehmen."

22. Im § 20 lautet die Überschrift:

"Nebengebühren, Personalzulage und Dienstzulage"

23. § 20 Abs.2 lautet:

"(2) Der Gemeinderat kann den Vertragsbediensteten die Sonderzulage gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 47 Abs.3 GBDO als Dienstzulage in Form von Vorrückungsbeträgen gewähren. Die Errechnung der anstelle der Sonderzulage gebührenden Vorrückungsbeträge hat in folgender Weise zu erfolgen: Es ist jener Betrag zu errechnen, der 86 % der gebührenden Sonderzulage einschließlich eines Zuschlages von der Kinderzulage ausmacht. Es gebühren so viele Vorrückungsbeträge als erforderlich sind, um den so errechneten Betrag zu decken, wobei die Überschreitung der Vorrückungsbeträge durch den so errechneten Betrag bis zu 2 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 unberücksichtigt bleibt. Es gebühren jedenfalls höchstens drei Vorrückungsbeträge."

24. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Unter Vorrückungsbeträgen gemäß Abs.2 sind die der jeweiligen Entlohnungsstufe folgenden Vorrückungsbeträge zu verstehen. Fehlen in der jeweiligen Entlohnungsgruppe die zur Berechnung der Zulage gemäß Abs.2 erforderlichen Vorrückungsbeträge, sind die erforderlichen Vorrückungsbeträge durch entsprechende Vervielfachung des Unterschiedsbetrages von der letzten auf die vorletzte Entlohnungsstufe zu ermitteln."

25. Im § 30 Abs.3 tritt anstelle des Wortes "Besoldungsgruppe" jeweils das Wort "Entlohnungsgruppe".

26. Dem § 31 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.257/1993, nach den §§ 15 bis 15b und 15d des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.2039, oder nach den §§ 2 bis 6 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050, in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt."

27. § 31 a Abs.1 lit.f und g lauten:

"f) wenn er in der Entlohnungsgruppe 7 die Entlohnungsstufe 6, in der Entlohnungsgruppe 6 die Entlohnungsstufe 11 und in der Entlohnungsgruppe mt1 die Entlohnungsstufe 14 erreicht, 264 Arbeitsstunden;

g) wenn er der Entlohnungsgruppe 7 angehört und eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat, 280 Arbeitsstunden."

28. Im § 31 a Abs.2 wird der Ausdruck "Entlohnungsgruppe a" durch den Ausdruck "Entlohnungsgruppe 7" ersetzt.

29. Im § 39 Abs.4 entfällt die Wortfolge "bei Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II".

30. Im § 45 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe d," durch die Wortfolge "Entlohnungsgruppe 4" ersetzt.

31. Im § 45 Abs.1 zweiter Satz wird die Wortfolge "Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c," durch die Wortfolge "Entlohnungsgruppe 5" ersetzt.

32. Im § 47a wird folgender Satz angefügt:

"Zusätzlich gebührt die Allgemeine Dienstzulage gemäß § 33 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl.2300."

33. In der Anlage B wird folgender Punkt 17 angefügt:

"17.

Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle, LGBl.2420-34

(1) Die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsschemen I und II werden mit 1. Jänner 1998 in die neuen Schemen (gemäß § 2) übergeleitet.

(2) Die am 31. Dezember 1997 in folgenden Dienstzweigen verwendeten Vertragsbediensteten sind unter Beibehaltung ihrer Dienstzweige in folgende neue Entlohnungsgruppen überzuleiten:

Dienstzweige Nr.	neue Entlohnungsgruppen
32 bis 45	7
46 bis 52	6
53a bis 57	6
58 bis 62	5
64	5
66 bis 67	5
69 bis 72	5
73 bis 80	4
82, 84 bis 86	4
87	2
89	5
90	4

Für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe ist das bisherige Monatsentgelt zum 31. Dezember 1997 zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage ausschlagge-

bend. Erhält ein überzuleitender Vertragsbediensteter zum 31. Dezember 1997 eine Höchststufenzulage, so ist die Höchststufenzulage dem für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe maßgebenden bisherigen Monatsentgelt und der Verwaltungsdienstzulage hinzuzuzählen. Ein in der höchsten Entlohnungsstufe verbrachter Zeitraum von mehr als 4 Jahren ist hiebei anzurechnen. Ist eine Entlohnungsstufe, die dem bisherigen Monatsentgelt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage entspricht, in der neuen Entlohnungsgruppe (in der Fassung dieser Novelle) nicht vorhanden, so ist die Entlohnungsstufe mit dem nächsthöheren Monatsentgelt maßgeblich. Ist aber ein derartiges Monatsentgelt in der entsprechenden Entlohnungsgruppe nicht mehr vorgesehen, so hat die Einstufung in eine dem bisherigen Monatsentgelt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage und einer allfälligen Höchststufenzulage entsprechenden Entlohnungsstufe der nächsthöheren Entlohnungsgruppe zu erfolgen. Die Überleitung in die der entsprechenden Entlohnungsgruppe nächsthöhere Entlohnungsgruppe gilt als Höherreihung im Sinne des § 18a Abs.1 lit.b. Eine Änderung des Vorrückungstermines tritt bei der Überleitung nicht ein.

(3) Die am 31. Dezember 1997 in folgenden Dienstzweigen verwendeten Vertragsbediensteten sind in folgende neue Dienstzweige und folgende neue Entlohnungsgruppen überzuleiten:

bisheriger Dienstzweig Nr.	neuer Dienstzweig Nr.	neue Entlohnungsgruppe
1	2	5
2	2 oder 11	5 oder 3
3	3	5
4	3	5
5	2 oder 11	5 oder 3
6	2	5
7	4	5
8	2 oder 11	5 oder 3
9	2	5
10	2 oder 11	5 oder 3
11	2 oder 11	5 oder 3
12	2 oder 11	5 oder 3
13	2 oder 11	5 oder 3
14	2 oder 11	5 oder 3
15	2	5
16	2 oder 11	5 oder 3
17	2 oder 7	5 oder 4

18	5	5
19	2 oder 11	5 oder 3
20	5	5
21	6 oder 11	5 oder 3
22	8	4
23	2 oder 11	5 oder 3
24	2 oder 10	5 oder 4
25	85	4
25a	9	4
26	11	3
26a	12	3
27	14	3
28	11	3
29	16	2
30	15	2
31	17	1

Für die Überleitung in die neuen Dienstzweige gelten die neuen besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 GBDO. Für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe gilt Abs.2.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 werden die Vertragsbediensteten, die zum 1. Jänner 1998 einen Funktionsdienstposten gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 2 Abs.3 GBDO innehaben, nach der Funktionsgruppe entlohnt, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß § 11 Abs.2. Für die Einreihung in die Entlohnungsstufe der neuen Funktionsgruppe gilt Abs. 2 sinngemäß.

Vertragsbedienstete der (alten) Dienstzweige Nr. 2, 5, 8, 10 bis 14, 16, 19 und 23 erhalten das Monatsentgelt nach der Funktionsgruppe 5, wenn sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.2 GBDO für die Entlohnungsgruppe 5 erfüllen. Vertragsbedienstete des (alten) Dienstzweiges Nr. 21 erhalten das Monatsentgelt nach der Funktionsgruppe 5, wenn sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.6 GBDO für die Entlohnungsgruppe 5 erfüllen. Vertragsbedienstete der (alten) Dienstzweige Nr. 17 und 24 werden in die (neue) Entlohnungsgruppe 4 übergeleitet, sofern sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.2 GBDO erfüllen.

(5) Jenem Vertragsbediensteten, dessen erster Vorrückungsbetrag nach der Überleitung kleiner ist als der im alten Entlohnungsschema zu erwartende durchschnittliche Vorrückungsbetrag gewesen wäre, gebührt erstmalig ab der ersten Vorrückung im neuen Entlohnungsschema der Differenzbetrag als monatliche Biennial-Sonderzulage, sofern nicht ein Anspruch auf Höchststufenzulage gemäß § 10 Abs.5 besteht. Diese Sonderzulage erhöht sich bei jeder weiteren Vorrückung um den Betrag der ursprünglichen Biennial-Sonderzulage, wobei jede Erhöhung des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 zu berücksichtigen ist. Die Biennial-Sonderzulage zählt abweichend von den Bestimmungen des § 7 Abs.2 zu den Bestandteilen des Monatsbezuges. Die Biennial-Sonderzulage ist weiters Bestandteil der Berechnungsgrundlagen gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit §§ 46 Abs.2 und 48 Abs.1 GBDO sowie § 20 Abs.2 GBGO.

(6) Wenn die Ansätze in den §§ 10 und 12 zum 1. Jänner 1998 in einem geringeren Ausmaß erhöht werden als es das Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorsieht, gebührt jenen Vertragsbediensteten, deren Monatsentgelt nach dem neuen Besoldungsschema und der gesetzlichen Erhöhung zum 1. Jänner 1998 geringer ist, als das letzte Monatsentgelt einschließlich der Verwaltungsdienstzulage nach dem (alten) Besoldungsschema I und II unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ansätze nach dem Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst gewesen wäre, bis zur nächsten Vorrückung eine Überleitungsausgleichszulage im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen diesen beiden Beträgen. Wenn der nächste Vorrückungstermin mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zusammenfällt, gebührt keine Überleitungsausgleichszulage. Die Höhe der Überleitungsausgleichszulage wird mit Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Abs.5 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Der Stichtag ist zufolge der nach den Abs.1 bis 4 durchzuführenden Überleitungen für die besoldungsrechtliche Stellung der übergeleiteten Vertragsbediensteten nicht mehr maßgebend.

(8) Die Überleitungen sind vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag in Sinne des § 3 Abs.2 durchzuführen.

(9) Hinsichtlich der Nebengebühren und der Personalszulage gelten die diesbezüglichen Überleitungsbestimmungen zur GBGO-Novelle, LGBl.2440-34 sinngemäß.

(10) Bestehende Sonderverträge gelten grundsätzlich unverändert weiter. Änderungen können durch Nachtrag zum Sondervertrag vorgenommen werden.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.